

# Lizenzvertrag

## Musik im Gottesdienst (Tarif WR-G)

Vertrags-Nr: \_\_\_\_\_  
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

**zwischen der** VG MUSIKEDITION  
- Verwertungsgesellschaft –  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Friedrich-Ebert-Straße 104  
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

**und**

Name der Gemeinde/Vertragspartner

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner

Tel.-Nr.

E-Mail

E-Mail Rechnungsempfänger  
(wenn abweichend)

hier vertreten durch \_\_\_\_\_

- nachstehend als **Gemeinde** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. Allgemeine Lizenzbedingungen, siehe Seite 3) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Namen und im Auftrag der GEMA - der Gemeinde das Recht ein, die der GEMA übertragenen Rechte des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten, Kasualien und weiteren gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gem. Ziffer 7 der Allgemeinen Lizenzbedingungen zu nutzen.
2. Der jährliche Pauschalbetrag für die unter Ziffer 1 genannte Nutzung berechnet sich gemäß Tarif WR-G (zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer):

Die Vergütung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten, Kasualien oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen von Kirchen oder Religionsgemeinschaften beträgt je angefangene 5 Musikminuten für Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen jeweils 2,50 EUR.

Bei einem Musikanteil von mehr als 20 Minuten beträgt die Vergütung pauschal 12,50 EUR je Gottesdienst oder gottesdienstähnlicher Veranstaltung.

**a) Musikdauer:**

Angefangene Musikminuten im Durchschnitt je Gottesdienst, Kasualie etc.: \_\_\_\_\_

**b) Anzahl an Veranstaltungen je Kalenderjahr:**

- bis 25 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 50 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 75 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 100 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 125 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 150 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 175 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 200 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 225 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen
- bis 250 Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen

Alternativ ist der Erwerb der Lizenz für eine bestimmte Anzahl an Gottesdiensten, Kasualien oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen pro Jahr möglich: \_\_\_\_\_

*Sollten die Musiknutzungen über die angegebene Anzahl an Veranstaltungen und/oder Musikminuten hinausgehen, ist eine Nachlizenzierung zwingend erforderlich. Diese muss im Voraus erfolgen.*

**c) Wiedergabe von Musik mittels Tonträger<sup>1</sup>:**  ja  nein

**d) Gesamtvertragsnachlass<sup>2</sup>:**  ja  nein

Name des Verbands: \_\_\_\_\_

3. Dieser Vertrag tritt am **01.**\_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Die jährliche Vergütung ist fällig zum 30.06. eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel, es gilt deutsches Recht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Kassel

Gemeinde/Vertragspartner - gesetzlicher Vertreter

VG Musikedition - Christian Krauß

*Bitte den Vertrag vollständig mit dem kostenlosen Adobe Reader oder gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, unterzeichnen und senden per E-Mail an mig@vg-musikedition.de (oder per Post an VG Musikedition · Friedrich-Ebert-Straße 104 · 34119 Kassel). Bei telefonischen Rückfragen: (05 61) 10 96 56-0.*

*Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.*

*Änderungen der Vergütung (Tarife der GEMA) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.*

<sup>1</sup> GVL-Zuschlag in Höhe von 20%

<sup>2</sup> Gesamtvertragsnachlas: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

## Allgemeine Lizenzbedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Gemeinde die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Gemeinde an die VG Musikedition, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Sofern in der Gemeinde innerhalb eines Kalenderjahres mehr Gottesdienste, Kasualien oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen stattfinden, als unter Ziffer 2 des Vertrages angegeben, verpflichtet sich die Gemeinde, dies unverzüglich der VG Musikedition, die sodann eine Nachberechnung auf Basis der jeweils gültigen Tarife vornehmen wird, mitzuteilen. Für den Fall, dass weniger vorgenannte Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden als gem. Ziffer 2 des Vertrags vergütet, kann die Gemeinde bis zum 15.01. des Folgejahres durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. in Form einer geordneten Aufstellung oder eines Kalenderauszugs mit Datum und Bezeichnung der Veranstaltungen) eine anteilmäßige Rückerstattung der Pauschalvergütung beantragen. Der Antrag ist in Textform und rechtsverbindlich unterzeichnet zu stellen.
3. Reklamationen zur Rechnung sind zu richten an: [abr@vg-musikedition.de](mailto:abr@vg-musikedition.de).
4. Tritt die Gemeinde einem Verband bei, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG Musikedition ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen.
5. Änderungen der Vergütungssätze werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
6. Der VG Musikedition ist jährlich rückwirkend zum 15.01. die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfrist für die Musikfolgen gilt der 15.01.; bei Säumnis trotz vorheriger Mahnung zahlt die Gemeinde einen Säumniszuschlag in Höhe von 2,5 % des jährlichen Vergütungssatzes, mindestens aber EUR 10,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Musikfolgen unberührt.
7. Die Vergütungssätze WR-G gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten, Kasualien oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen der Kirchen/Religionsgemeinschaften und für die zeitgleiche oder zeitversetzte Sendung (Livestreaming) und die öffentliche Zugänglichmachung (Streaming) von Gottesdiensten im Internet sowie je nach vorderseitiger Vereinbarung für das Recht der Wiedergabe durch Tonträger („GVL“).
8. Die VG Musikedition weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Grundsätzlich nicht übertragen ist das sog. „Große Recht“, d.h. die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes. Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Nutzungsrechte an Werken und Ausgaben, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind.
9. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
10. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Gemeindegröße) unverzüglich mitzuteilen.

Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtmäßig, wenn sie von der VG Musikedition schriftlich bestätigt werden.